

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Abteilung WR I 2

Nur per Mail: [WR12@bmub.bund.de](mailto:WR12@bmub.bund.de)

## Ratifizierung und innerstaatliche Umsetzung "London Protokoll"

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Möglichkeit, zu den Regelungsentwürfen zur Ratifizierung des London Protokolls Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Zu den Regelungen, soweit sie die Umsetzung der Änderungen des London Protokolls betreffen, habe ich keine Anmerkungen. Von den Fragen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands nach Anlage 4 Ihres Schreibens vom 27. Februar 2018 ist der Freistaat Sachsen als Binnenland ebenfalls nicht betroffen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des marinen Geo-Engineerings enthält jedoch in Artikel 2 auch Berichtigungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die sich als notwendige Folgeänderungen aus den Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II ergeben. Aus hiesiger Sicht sind aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II weitere Unstimmigkeiten im WHG entstanden, die durch das Artikelgesetz ebenfalls bereinigt werden sollten. Ich bitte daher um Aufnahme der folgenden Änderungsbefehle in Artikel 2 des Gesetzentwurfs:

### 1. Klarstellung in § 78c WHG zu Heizölverbraucheranlagen

Dem § 78c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Weitergehende Anforderungen aus einer Rechtsverordnung nach § 23 bleiben unberührt.“

#### Begründung:

Das BMU hat den Ländern vor Kurzem den Entwurf von Auslegungshinweisen zu § 78c WHG vorgelegt, in denen unter anderem ein Vorrang der Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gegenüber § 78c WHG postuliert wird. Da fraglich ist, ob dieser Vorrang allein durch Rechtsauslegung begründet werden kann, sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Ihre Ansprechpartnerin

[REDACTED]

Durchwahl

Telefon +49 [REDACTED]

Telefax +49 [REDACTED]

[REDACTED]  
[smul.sachsen.de](http://smul.sachsen.de)\*

Ihr Zeichen

WR12-20214/0

Ihre Nachricht vom

27. Februar 2018

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

11-0501/2/53

Dresden,

26. März 2018



Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



## 2. Bereinigung von § 99a WHG zum Vorkaufsrecht

Durch den Deutschen Bundestag wurden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Vorkaufstatbestände auf Maßnahmen des Hochwasserschutzes beschränkt. Einige Regelungen des § 99a WHG erscheinen im Hinblick darauf nicht mehr sinnvoll. Es wird um Aufnahme folgender Änderungsbefehle gebeten.

§ 99a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 4 aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „und von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

Begründung:

### Zu Buchstabe a)

Wenn ein Grundstück für eine Maßnahme des Hochwasserschutzes benötigt wird, gibt es keinen vernünftigen Grund, warum das Vorkaufsrecht zugunsten eines Verkaufs an nahe Verwandte zurücktreten soll. Es führt lediglich zu unnötigem Aufwand, wenn in diesen Fällen erst ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden muss, um das Grundstück zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme zu erlangen. Dies ließe sich bei Streichung von Satz 4 vermeiden.

### Zu Buchstabe b)

Begünstigte Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG sind diejenigen, zu deren Gunsten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Diese haben als solche nichts mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu tun. Offensichtlich handelt es sich um ein Überbleibsel der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen weitergehenden Vorkaufstatbestände.

Mit freundlichen Grüßen

